

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : J 28/88 - 3.1.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 85 904 060.2

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : WO 86/01166

Bezeichnung der Erfindung: Steuerung in einer mit Druckluft betriebenen Anlage
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B 60 T 17/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 1. August 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur : G. Wirmsberger

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdegebühr - Beschwerde gilt als nicht eingelegt"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: J 28/88 - 3.1.1



ENTSCHEIDUNG
der Juristischen Beschwerdekammer
vom 1. August 1989

Beschwerdeführer:

Wirmsberger Gerhard
Rooseveltstraße 2c
A-4400 Steyr

Vertreter:

Angegriffene Entscheidung:

Entscheidung der Eingangsstelle des Europäischen Patentamts vom 28. Juni 1988, mit der festgestellt wurde, daß die europäische Patentanmeldung Nr. 84 890 250.8 als zurückgenommen gilt.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Ford
Mitglieder: G. D. Paterson
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer reichte am 13. August 1985 die internationale Anmeldung PCT/AT 85/00025 ein. Diese Anmeldung erhielt die europäische Patentanmeldungsnummer 85 904 060.2. Der internationale Recherchenbericht für diese Anmeldung wurde am 27. Februar 1986 veröffentlicht.
- II. Mit Bescheid vom 25. März 1987 teilte die Eingangsstelle dem Beschwerdeführer mit, daß die nationale Gebühr (Artikel 158 (2) EPÜ) und die Benennungsgebühr (Artikel 79 (2) EPÜ) nicht entrichtet worden seien, daß aber die Möglichkeit bestehe, diese Gebühren noch innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach dem 16. März 1987 mit einer Zuschlagsgebühr wirksam zu entrichten (Regel 85a EPÜ).
- III. Da der Beschwerdeführer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machte, teilte ihm die Eingangsstelle am 16. Juli 1987 gemäß Regel 69 (1) EPÜ mit, daß die Anmeldung als zurückgenommen gelte. Auf diese Mitteilung hin beantragte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. September 1987 eine Entscheidung gemäß Regel 69 (2) EPÜ.
- IV. Mit Schreiben vom 2. Dezember 1987 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, daß die am 31. August 1987 fällig gewordene 3. Jahresgebühr nicht gezahlt worden sei und daß die Möglichkeit bestehe, die Gebühr noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam zu zahlen, wenn gleichzeitig auch die Zuschlagsgebühr entrichtet würde.

Eine Zahlung dieser Gebühren erfolgte nicht.
- V. Am 28. Juni 1988 entschied die Eingangsstelle, daß die europäische Patentanmeldung Nr. 85 904 060.2 wegen

Nichtzahlung der nationalen -, Benennungs- und Zuschlagsgebühren sowie der 3. Jahresgebühr als zurückgenommen gelte.

- VI. Gegen diese Entscheidung legte der Beschwerdeführer am 31. August 1988 Beschwerde ein und begründete sie am 2. November 1988.
- VII. Bei Ablauf der Beschwerdefrist lag jedoch kein Nachweis über die Zahlung der Beschwerdegebühr vor. Mit Bescheid des Geschäftsstellenbeamten vom 20. Dezember 1988 wurde daher dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß die Beschwerde wegen Nichtzahlung der Beschwerdegebühr als nicht eingelegt gelte.
- VIII. In einem weiteren Bescheid des Geschäftsstellenbeamten vom 26. Januar 1989 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß Rückfragen bei der Amtskasse keine Anhaltspunkte für eine Zahlung der Beschwerdegebühr ergeben hätten. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, der Kammer die ihm vorliegenden Informationen über die Zahlung der Beschwerdegebühr zur Verfügung zu stellen, da andernfalls die Kammer davon ausgehen werde, daß eine Zahlung nicht erfolgt sei. In seiner Antwort vom 24. März 1989 gab der Beschwerdeführer seiner Meinung Ausdruck, daß die Gebühr gezahlt worden sein müsse, erklärte aber zugleich, daß er sich außerstande sehe, die Auflagen des Bescheids vom 26. Januar 1989 zu erfüllen, d. h. Informationen über die angebliche Zahlung zur Verfügung zu stellen.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 108 EPÜ ist eine Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Europäischen Patentamt einzulegen. Die Beschwerde

gilt jedoch erst dann als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist.

2. Die angefochtene Entscheidung wurde am 28. Juni 1988 per Einschreiben zur Post gegeben. Sie gilt daher gemäß Regel 78 (3) EPÜ mit dem zehnten Tag nach der Abgabe zur Post, also am 8. Juli 1988, als zugestellt. Die Beschwerdegebühr hätte daher bis spätestens 8. September 1988 gezahlt werden müssen. Sie ist jedoch bis heute nicht gezahlt worden.
3. Der Beschwerdeführer hat zwar in mehreren Schriftsätzen und Telefongesprächen behauptet, daß die Gebühr von interessierter dritter Seite gezahlt worden sei. Auf die Aufforderung der Kammer, die ihm hierüber vorliegenden Informationen zur Verfügung zu stellen, hat er jedoch mit Schriftsatz vom 24. März 1989 mitgeteilt, daß er sich hierzu außerstande sehe. Der Beschwerdeführer vertritt zudem die Ansicht, daß es nicht seine Aufgabe sei, den Nachweis über die Zahlung zu führen, da nicht er, sondern jemand Dritter der Einzahler gewesen sei. Dieser Auffassung kann die Kammer nicht beipflichten. Es ist zwar unbestritten, daß Zahlungen auch von dritter Seite erfolgen können. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Zahlung bleibt aber immer derjenige, der den gebührenpflichtigen Vorgang ausgelöst hat, in diesem Falle also der Beschwerdeführer.
4. Die Kammer hat gleichwohl im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes von sich aus bei der Amtskasse nachgefragt, ob auf einem Verwahrkonto eine Gebühr verbucht ist, die als die Beschwerdegebühr in Frage kommen könnte. Diese Nachforschungen sind jedoch negativ verlaufen. Dies ist dem Beschwerdeführer in dem Bescheid vom 26. Januar 1989 mitgeteilt worden.

5. Es steht somit zur Gewißheit der Kammer fest, daß im vorliegenden Fall keine Beschwerdegebühr gezahlt worden ist. Die Beschwerde gilt daher als nicht eingelegt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

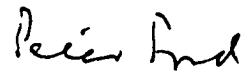
Die Beschwerde gilt als nicht eingelegt.

Der Geschäftsstellenbeamte:



F. Klein

Der Vorsitzende:



P. Ford